

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1932)

Heft: 10

Artikel: Streifzüge durch die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Oberhalbsteins

Autor: Steier, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396709>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Streifzüge durch die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des Oberhalbsteins.

Vortrag, gehalten bei Anlaß der Landsitzung der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft in Savognin am 29. Mai 1932 von Präs. A. Steier, Reams.

Ob im Gebiet des Hochgerichts Oberhalbstein prähistorische Funde gemacht worden sind, weiß ich nicht. Nach dem Reamser Brande (1864) stieß man an verschiedenen Orten beim Aushub der Fundamente auf Schädelstätten, — wahrscheinlich auf prähistorische Gräber, die jedoch verschüttet und zugedeckt wurden; ob diese Gräber Beigaben enthielten, ist heute nicht mehr festzustellen. Der Burveiner Fund vom Jahre 1786 wies nebst goldenen Armbändern, einem silbernen Weihrauchgefäß und anderem auch marseillanische Münzen auf — die Venus auf der Vorderseite und auf der Rückseite das trojanische Pferd —, ein Fund aus der römisch-gallischen Zeit. Der Finder, Otto Dosch von Conters, verkaufte diese Kostbarkeiten einem Clävener Goldschmied für 800 fl., und dieser schmolz das meiste ein. Die Verzettlung dieser Fundgegenstände trug mit zur Errichtung des Rätischen Museums bei.

1854 fand man auf der Paßhöhe bei den Juliersäulen eine Anzahl römischer Münzen, wahrscheinlich Opfermünzen müder Wanderer, die aus Dankbarkeit, die Höhe erklommen zu haben, dem Sonnengotte Jul ihren Tribut entrichteten. Römische Münzen wur-

den auch bei Padnal oder Parnal und in Tinzen gefunden (bei Tinzen solche aus der Zeit um 270 n. Chr.), ferner in Tiefenkastel.

Das Oberhalbstein war aber sicherlich schon in grauer vorchristlicher Zeit bewohnt und begangen. Manche Namen werden alträtischen Ursprungs sein, so auch der Ortsname Padnal oder Parnal, der sich auf dem rätischen Gebiet mancherorts vorfindet, etymologisch noch nicht enträtselt, aber immer strategisch wichtige Punkte — Hügel, Talabschlüsse — bezeichnend, wo die alten Rätier Wälle, Erdbefestigungen, sogenannte Burgen (von bergen) oder Castels, Castis errichtet hatten: Padnal, Padinale, Padenal bei Savognin, Trimmis, Kästris, Clugin, im Puschlav, im Vintschgau, im Veltlin.

Eine Römerheerstraße führte durchs Oberhalbstein; wo ihr Trasse durchging, ist nicht feststellbar; Tinzen war römische Poststation. Im Curtinatsch, südlicherem Teile, stunden die Römertürme, wo die Adeligen wohnten, die direkt von Rom stammten, wie die Überlieferung noch nach zwei Jahrtausenden erzählt.

Überreste alter Straßen finden sich im Walde zwischen Tinzen und Oberroffna und oberhalb Tiefenkastel gegen den Wald hin. Es sind mit Großpflasterung belegte, gut erhaltene Wegstrecken; ob es sich um Überreste der alten Römerstraße handelt oder um eine Ausbesserung der Heerstraße, könnte wohl fachmännisch konstatiert werden; wahrscheinlich führte die Straße durch den Tinzner Wald aufwärts zur Alp Plaz und weiter hinein über Flix.

Die römische Kultur hat unser Ahnenvolk erobert und umgemodelt derart, daß wir noch heute Erbstücke davon besitzen, so unsere romanische Oberhalbsteiner Mundart, die gemäß dem Urteil des großen Sprachkenners Kardinal Mezzofanti (18. Jahrhundert) die originellste sei. Die Wellen der Völkerwanderungen haben dieses Gebiet wohl nur schwach bestrichen, darum hatte die ältere Eigenart Bestand. In der karolingischen Periode erstand ein geistiges und wirtschaftliches Zentrum im Frauenkloster Misteil, das seine Hauptbesitzungen in Prada und Savognin hatte und sicher auch mit dem Hospiz St. Peter auf dem Septimer in näheren Beziehungen stand; denn ein vielbegangener Alpendurchgang führte von Chur über Churwalden - Misteil - Septimer - Cläven. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Meier des Klosters Misteil (926 bestand es schon) den notwendigen Transitverkehr mit Pferden und Ochsen unterhielten, für die Offenhaltung von Weg und Steg

sorgten und allen Verkehr überwachten. Es scheint, daß sich manche Meier Rechte und Eigentum des Klosters allmählich aneigneten, so daß ihm vielleicht die nötigen Subsistenzmittel fehlten. Bischof Ulrich II. von Tarasp hat das Kloster aufgehoben und die Güter dem Bistum einverleibt, was scheint's dem Volke nicht gefiel, worauf Bischof Adelgott 1154 die Kirche Misteil samt ihren Meiereien in Prada und Savognin dem Prämonstratenser-kloster zu St. Luzi übergab.

Daß die Meier zu Sotcurt in Savognin noch 1535 und auch später der Kirche Misteil zinspflichtig waren, ersieht man aus einer Urkunde von 1535 (Archiv Savognin): Abtretung der Alpen in Nandro durch die besagten Meier an die Gemeinde; darin steht: „Item ein Viertel Schmalz, nämlich 10 Krinnen — da Alp Pitschna bisher allein zahlt hat gen Misteil, sollend fürhin die obgamelte drei Alpen: Alp Pitschna, Tarviesch, Tscharnoz, miteinander unverschiedentlich zahlen und richten.“ Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Überlieferung die Begebenheiten zu Misteil (Aufhebung des Klosters und was drum und dran lag) festgehalten hat durch die Jahrhunderte. Die Unzufriedenheit der Bevölkerung über die Beraubung und nachherige Verschenkung des Klosters hielt sich durch eine jahrhundertelange Tradition aufrecht; daraus ist erklärlich, was im Kapitel 79 des Statuts festgelegt ist, wo es heißt, „daß 1711 von der pluraliter der Pleffen befunden und gesetzt wurde“, daß eine Person aus der Landschaft, die für kurze oder längere Zeit ins Kloster gehen wollte, ihre liegenden Güter nicht dem Kloster versetzen, noch eigentümlich geben, noch das Kloster „zu Erb solcher Güter darzu erwellen, wohl aber das Gut zu Geld schlagen und darmit ihre Intention vollziehen soll, tuen und mag“.

Mit dieser Bestimmung wollten unsere Ahnen verhindern, daß hiesige Liegenschaften in fremden Besitz übergingen. Der Geist der Ausschließlichkeit — das Bestreben, alle Fremden vom Erwerb liegenden Gutes auszuschließen — war äußerst scharf ausgeprägt. Das Zugrecht bestimmte, daß der Verkäufer oder dessen Verwandte bis zum 5. Grade das Gut an sich zu ziehen berechtigt waren, gegenüber dem Käufer, der Landschaftsbürger war, innert einem Jahr und einem Tag, gegenüber dem landsfremden Käufer innert zehn Jahren und einem Tage. So war der Erwerb liegenden Gutes durch Ortsfremde derart erschwert, daß sie nie

zu eigenem Dach, zu Hof und Gut gelangen konnten. Durch die Zwangseinbürgerung der Heimatlosen bekamen diese Leute einen Heimatsort ohne Dach, noch Scholle. Manche Gemeinde errichtete diesen Neubürgern Hütten auf Gemeindeboden außerhalb des Dorfbildes an laufenden Gewässern oder im Wald. Von hier aus unternahmen sie als Bürger zweiter Klasse ihre Streifzüge und entwickelten sich zu Vaganten. Die Söhne büßen heute für die Sünden der Väter.

1160 empfing der Bischof zu Chur vom Ritter Ulrich von Tarasp als Geschenk seine Lehensleute und Leibeigenen samt den Gütern zu Tinzen, Savognin, Marmels-Casaccia, und 100 Jahre später, 1258, kaufte Bischof Heinrich IV. von Berall de Wang das Schloß Reams samt allen Gütern und Leuten daselbst, als auch die Güter der Kirchen Reams und Tinzen. 1282 erwarb der Bischof vom Kloster St. Luzi die Kirche zu Misteil und die dazu gehörenden Meiereien Prada und Savognin. So war der Bischof anfangs des 14. Jahrhunderts Feudalherr des Oberhalbsteins; es gehörten ihm die Höfe und Meiereien zu Misteil, Prada, Savognin, Reams, Salux und andere; diese standen jedoch nicht unter der gleichen Aufsicht. Die zu Misteil gehörenden Meiereien standen unter der Aufsicht eines Statthalters, einem erblichen Amte, indes die zu Reams und Salux liegenden Güter unter der Aufsicht des Ministerials oder Ministrals oder Mastrals von Reams standen, welches Amt nicht erblich war. Der Minstral hatte im Verhinderungsfall den Landvogt zu Reams zu vertreten. Der Landvogt auf dem Schloß Reams war der oberste Richter des Landes und wurde bis um 1555 durch den Bischof ernannt, von diesem Zeitpunkte an durchs Volk. Bis um 1440 war die Familie v. Marmels Inhaberin der Landvogtei zu Reams.

Die Überlieferung besagt, daß die Meier ob dem Stein das Recht hatten, bei Schneefucht mit ihren Herden über Misteil hinaus bis zum Nivaglertobel zu rücken. Ob je von diesem Rechte Gebrauch gemacht wurde, bezweifeln wir; bis sie in Nivagl angekommen wären, wären auch die sonnigen Weideplätze im Oberhalbstein unter dem Wald aper geworden. Das Nivaglertobel (Heidbach) und der Stürviserbach bildeten die Nordgrenze des Hochgerichts gegen das Territorium der Freiherren von Vaz.

Diese Überlieferung könnte zum Schlusse führen, daß in der Feudalzeit das ganze Oberhalbstein eine einzige Markgenossen-

schaft gebildet hätte, was nicht wahrscheinlich erscheint. Wenn auch das Schneefluchtrecht bestanden hat — vielleicht für die mit Misteil zusammenhängenden Güter, so muß wohl bedacht werden, daß die Markgenossenschaft ein zusammenhängendes, leicht erreichbares Gebiet erforderte, was bei einer Landschaft, wie das Oberhalbstein eine ist, nicht zutrifft. Als einheitliche wirtschaftliche Gebiete können die Territorien der Plegemeinden angesehen werden, so die Gebiete von Salux, Mons und Präsenz, mit den Alpen am Toissa, Curvèr und Martegnas; diese bildeten eine Markgenossenschaft. Salux und Mons haben ihre Wälder erst um 1860 geteilt und damit zum Teil auch Heimweiden. Alpen besitzt Mons leider keine. Salux und Präsenz haben erst vor zehn Jahren die Weidrechte im Gebiete um Salaschigns ausgeschieden, obwohl sie die Alpweiden schon 1487 geteilt haben (Archiv Präsenz).

Reams ($\frac{2}{3}$) und Conters ($\frac{1}{3}$) bildeten von jeher eine Plegemeinde. Bis 1487 war auch St. Martin (Savognin) Filiale der Mutterkirche Reams. Die Pleg Reams-Conters stellte auch eine wirtschaftliche Einheit dar, die heute noch nicht allen gemeinsamen Grund und Boden dieser Einheit oder einstigen Markgenossenschaft aufgeteilt hat. 1601 ward durch Spruch des Gerichts Oberhalbstein die heimische Weide geteilt; 1603 wurden die Kirchengüter ausgeschieden und 1786 die Heimwälder geteilt (Archiv Reams-Conters). Noch heute nutzen Reams und Conters Weiden, Alpen und Wälder gemeinsam, weil sie ungeteilt sind, so rechts der Julia und links im Val Nandro. Daß die Plegemeinde Reams und Conters jemals mit Salux gemeinsam Grund und Boden besessen — Wun und Weid —, kann nicht nachgewiesen werden. Auch haben sie keine Span und Stöß mit Salux gehabt.

In Savognin hatten die Meier von Sotcurt eine wirtschaftlich selbständige Stellung. Sie besaßen im Val Nandro Alp pitschna und Alp Cartas. 1528 haben die übrigen Nachpuren zu Savognin einen Stoß oder Span wegen der Schafweide mit den Meiern von Sotcurt ausgetragen. Die von Sotcurt verlangten, daß die Schafe in den Kuhalpen Tarviesch und Tscharnoz gesömmert werden; erkannt wurde, daß eine Kommission von fünf unparteiischen Männern die Schafweide außerhalb der Kuhalpweide bestimme, und wenn die Meier fremdes Vieh an Zins in Alp pitschna und Cartas sömmern, so sollen die Nachpuren von Savognin das Vor-

recht haben, gegen Zins dort Vieh sömmern zu können (Archiv Savognin). 1535 haben die Meier von Sotcurt, Payers und Brancs u. a. ihre Alpen Pitschna und Cartas an die Nachpuren dies- und jenseits des Rhins zu Savognin verkauft mit der Bedingung, daß sie das Vorrecht haben sollen, ihr Vieh in Alp pitschna und Cartas zu laden.

Daß Savognin mit Reams und Conters zusammen in Nandro eine Markgenossenschaft gebildet habe, wird vom Kantonsgericht im Urteil vom 24. Februar 1904 über das Eigentum an den rechtsseitigen Wäldern in Nandro verneint: „Als historische Gewißheit kann nicht angenommen werden, daß die ehemaligen Nachbarn von Savognin als Genossen derjenigen Markgenossenschaft, zu deren gemeiner Mark die streitigen Wälder gehörten, zu betrachten sind.“ Auf die Verhältnisse im Val Nandro kommen wir noch zurück.

Tinzen ($\frac{2}{3}$) mit Roffna ($\frac{1}{9}$), Livizung, Mühlen ($\frac{1}{9}$) und Sur ($\frac{1}{9}$) bildeten ehemals eine Plefgemeinde. In Livizung, links der Julia, existieren keine Wohngebäude mehr. Weil der Tscharnozbach Livizung gefährdete und beschädigte, haben die Einwohner ihre Wohnstätten abgebrochen und an der Halde (Riven) rechts der Julia neu errichtet. Tinzen mit dem schönen Alpental Err bildete sicherlich früher wie heute eine wirtschaftliche Einheit für sich, ebenso Mühlen mit Faller und Sur mit Flix.

Am 10. Juli 1497 hat das Oberhalbsteiner Gericht unter der Leitung des Landvogts Benedikt Fontana mit dem Zusatz der vier Gerichte Bivio, Tiefenkastel, Vaz und Schams von der Cresta Parnal aus die Territorial- und Waldgrenzen zwischen Savognin und Tinzen festgelegt.

Bivio mit Marmels bildeten ein Gericht für sich mit eigenen Satzungen und wohl auch eine wirtschaftliche Einheit. Die hohe Gerichtsbarkeit ward auch dort oben unter dem Richterstabe des Landvogts zu Reams ausgeübt.

Während die Alpen der Gemeinden unter dem Wald Gemeindeeigentum sind, trifft man in Ob dem Wald fast ausschließlich genossenschaftliche Privatalpen mit Teilrechten. Ob diese Erscheinung sich namentlich dort vorfindet, wo sich die Walser niedergelassen haben, wissen wir nicht. Tatsächlich haben die Walser die Höhen in Ob dem Wald urbar gemacht. Walserniederlassungen gab's auf der Alp Flix, in Faller und anderswo. Unsere

Nidwaldner (igls da Sotgot) nennen die Obwaldner „gualsers“, und die Obwaldner belegen uns von Unter dem Walde mit dem Namen „gulangs“, vielleicht von galois, chelt: Alteingesessene.

Daß die Walser die Alpen geschnitzt haben, d. h. in privatrechtliche Genossenschaftsanteile zerlegten, läßt sich so begründen, daß sie das urbar gemachte Land im Verhältnis zur angewandten Leistung aufteilten. Diese Hypothese können wir nicht geschichtlich belegen; das Studium der Walserniederlassungen nach dieser wirtschaftlichen Seite hin würde dartun, ob der Schluß stimmt.

Die Oberhalbsteiner Walser haben sich den „gulangs“ fügen müssen und haben ihre Sprache und Kultur angenommen. Immerhin wird auch die Oberhalbsteiner Mundart walserische Einschläge angenommen und sie in eine romanische Form gegossen haben, z. B. schlet = schlecht, schlagar = schlagen, schlucager = schlucken, meina = Meinung etc. Das gäbe auch Arbeiten für philologische Dissertationen.

Wie sich die heutigen Rechtszustände zwischen den einzelnen Gemeinden herausgebildet haben nach unzähligen „Stöß, Span und Zwietracht“, kann am besten am Val Nandro gezeigt werden, einem klassischen Beispiel dafür, wie unsere Ahnen um das jus domini hartnäckig und unaufhörlich kämpften.

Das Val Nandro öffnet sich gegen Savognin und Reams; sein Gewässer, „Schletg“ genannt, d. h. der Ausreißer, mündet bei Leesch-Savognin in die Julia und mußte gleich beim Austritt aus der Schlucht „Davos-falung“ hoch eingedämmt werden. Das Val Nandro ist sehr weitläufig; es enthält 11 Alpen, 17 Maiensäßstafel, 30 Bergwiesenkomplexe, zirka 500 Gebäude, davon zirka 140 größere Maiensäßstallungen, 20 Alpschermen und Alpsenhütten und zirka 350 Heubargen und Hütten. Welch gewaltiger Unterhalt! Eine rationelle Arrondierung könnte wirtschaftlich vorteilhaft sein. Vier Gemeinden: Reams, Conters, Savognin und Präsenz, besitzen Grund und Boden im Val Nandro.

Wahrscheinlich besaßen schon die Meier der Schloßherren de Wangs vor 1258 zu Reams Alpen und Güter in Nandro und so auch die Meier des Klosters Misteil in Sotcurt-Savognin. So trifft man schon im frühen Mittelalter die Zinsleute zweier Feudalherrschaften in Nandro, was wohl schon damals zu Unstimmigkeiten über die Nutzung von Wun, Weid und Wald führte, weil die untern

Alpen von Natur eine wirtschaftliche Einheit bilden. Seit 1282 war der Bischof Lehensherr beider Meiereien, doch wurden sie getrennt verwaltet. Das Trennende hat sich durch alle Jahrhunderte geltend gemacht.

Die Urkunden der Gemeindearchive reichen bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts zurück. In den vielen Händeln und Prozessen um das Val Nandro figuriert Reams immer und immer als Part. Unsere Vorfahren haben in einem fort um die Herrschaft im Val Nandro gestritten. Waren sie herrschsüchtig, weil sie nahe beim Schloßherrn wohnten? Nein, sie besaßen unstreitig mehr Güter im Tal als ihre Nachbarn, und darum wollten sie die Hoheit haben. Im nachfolgenden wollen wir kurz die Geschichte dieser Händel skizzieren, indem wir nur die hauptsächlichsten Dokumente namhaft machen.

Der älteste uns bekannte Spruchbrief über „Undrau, Indrau, Undraw in der Ove“, wie der Name in so verschiedener Schreibweise wiederkehrt, datiert von 1479. Conrad v. Marmels, Domdekan zu Chur, und Conradin v. Marmels zu Rhäzüns sind Spruchrichter. Es heißt, daß zwischen den Erben Lüten der Nachbarschaft Reams und den Meiern von Schweiningen schon seit langer Zeit Stoß, Span und Zwietracht herrschen wegen Undrau. Erkennt: Die Weide Plaz fuschignas darf bei Schneefucht mit Alpvieh beweidet werden. (Archiv Savognin.)

1488 verlieh Bischof Ortlieb den Meiern von Prawein (Burvein) und Praeschans das Recht, die Alp gronda (Curtegn) zusammen zu nutzen. (NB. 1487 fand die Teilung der Alpweiden zwischen Salux und Präsanz statt.) Gegen die Verleihung dieses Rechtes an Präsanz protestierten die Meier von Reams; Präsanz habe in Undrau nie Alpen genutzt, und sie (die Reamser) werden dadurch in ihrem rechtmäßigen Besitz gestört. Zwanzig Jahre lang kämpfte Reams, um die Verleihung an Präsanz rückgängig zu machen; denn 1492 bestätigte Bischof Heinrich, „daß er geliehen und verliehen den Meiern von Präsanz die Alp in der Ove“.

1508 verlangten die Reamser von Bischof Paulus, daß den Präsanzern die Verleihung des Rechtes, in Alp gronda zu laden, entzogen werde, denn sie seien nicht im rechtlichen Besitz der Alp. Die Reamser waren nicht beruhigt, denn schon 1509 provozierten sie nochmals einen Spruch, und erst als 1511 gemeine Botten der Drei Bünde erkannt haben: Die Präsanzer mögen mit ihren Milch-

kühen die Alp gronda laden, soviel sie wintern können, aber keine Part mit fremdem Vieh, gab's wenigstens einen Stillstand vor Gericht bis 1530.

Dieser Streit um die Alp gronda (Curtegn) beweist, daß Ende des 15. Jahrhunderts die Erblehensleute sich nicht mehr als hörige Pächter der Güter betrachteten, sondern sich als rechtmäßige Besitzer und Eigentümer der seit Jahrhunderten im Familienbesitz stehenden erblichen Güter und der dazu gehörenden Weiden fühlten. Ihr Rechtsempfinden sagte, daß die Abgaben an den einstigen Lehensherrn Grundlasten oder Steuern und nicht Pachtzins seien. Der Feudalismus war am Ersterben.

1530 riefen Präsenz einerseits und Reams, Conters und Burvein andererseits das Gericht Oberhalbstein als Schiedsrichter an, wobei erkannt wurde, daß Präsenz auch die Zeitkühe und Mesen in der Alp gronda sömmern dürfe, dafür aber an Reams fünf Grundstücke in Prosura, dros Caselas, Prosura-dafora und Quianzas und 200 rheinische Gulden an Reams abtreten müsse, und Präsenz anerkennt die streitige Weide „Ignia“ (eine Heimweide) als Eigentum von Reams. Präsenz zahlte die 200 Gulden sogleich.

1542: In einem Appellazspruch zu Tinzen wird unter anderm erkannt, daß der Dünger aus der Alp Präsenz aufs Hofgut „igl bagn della mireia“ gehöre. (Es ist anzunehmen, daß dieses Gut neben der Alp liegt im „Plang Curtegn“.)

1545 klagten Reams, Conters, Burvein und Schweiningen beim Gericht Oberhalbstein „hin gen“ Präsenz, daß sie Holz, Blakten und Schlittknochen (schludegls) aus Nandro nach Hause führen. Erkannt: „Was einwärts von den Alpen an Holz“, können alle nutzen für die Alpen, ausführen jedoch nichts, wenn nicht alle einverstanden sind.

Es geht daraus hervor, daß im 16. Jahrhundert der „Murter“ (die Alpweide südwärts der Alpgebäude) noch bewaldet war; sie ist seit Menschengedenken vollständig kahl. Wenn die Überlieferung wahr ist, daß dieser Wald freiwillig in Brand gesteckt worden sei, um sich der Bären und Luchse zu erwehren, wäre dies nach 1545 geschehen. Der Curtinserbach deckt zwar bei Hochwasser noch jetzt Arvenstöcke und Lärchen ab, die im Schlamm und Geröll seines breiten Tummelbettes sich befinden.

Es erscheint „Schweiningen“ 1545 zum ersten und letzten Male im Bunde mit der Plef Reams-Conters, — um den Präsenzern

zu zeigen, was Ordnung sei; denn nicht zu vergessen, daß die Präsanzer von jeher als unberechtigter Fremdkörper, als Keil in Alp gronda angesehen wurden, denn die Alp gronda (Reams und Präsenz) und die Pitschna (Savognin) sind auf die gleiche Weide angewiesen einwärts der Alpschermen, ein großer Weidekomplex, der unteilbar ist.

1738 versprachen die Präsanzer den Reamsern und Contersern, keine neuen Nachpuren mehr aufzunehmen, mit Rücksicht auf die Bestoßung der Alp Curtins (Gronda), und

1745 wurde festgelegt, daß die Alpen gleichzeitig bestoßen und entladen werden sollen, und erst

1890 wurde dies durch das Urteil eines großen Prozesses zwischen Reams-Conters gegen Präsenz erkannt, nebst anderem.

Vorstehend ist der Großteil der Streitigkeiten zwischen der Plef Reams gegen Präsenz erwähnt. Es würde zu weit führen, die vielen Span und Stöß von Reams kontra Conters und von der Plefgemeinde Reams-Conters gegen Savognin ausführlich behandeln zu wollen. Das Kantonsgericht schreibt darüber im Urteil von 1904: „Offenbar haben über die Rechtsverhältnisse in Val Nandro von alters her viel Streitigkeiten bestanden, wie übrigens auch die Territorialhoheit darüber zwischen den Parteien streitig ist, und sind darüber seit Jahrhunderten eine Reihe von Rechtsprüchen und Vergleichen ergangen, ohne doch je volle Klarheit schaffen zu können.“

Es finden sich in unseren Archiven wenig Urkundenurteile vor über Streitigkeiten zwischen Reams und Conters.

1525: „die von Conters und Pruwen sollen so gut Gerechtigkeit han in den Alpen, banwaydt geben und darus pieten als die von Reams.“

1577. Appellaz zu Tinzen. Cunters erklärt: „so verwilligent sy allwegen gen Riamps zu gon und helfen gmeinden und welches das mer ist, so soll gelten.“ Erkannt: „daß wegen ds stür oder schnitz sollen die von Cunters und Pruvein bezahlen nach lut und inhalt des Estum Rodell, jeder nach syn hab und vermögen“, und

1628: „Riamps soll einstehen für die $\frac{2}{3}$ Teil der Lasten und Cunters für $\frac{1}{3}$, im übrigen laut den Briefen leben.“

Es erhellt daraus, daß die Talgemeinde Nandro 1577 bestand und vorher auch schon. Versammlungsort: Reams; Mitglieder:

die Bürger von Reams und Conters. Die Talgemeinde (cumegn della Val) — heute „corporaziung della Val“ genannt — beschließt über Alpladung (Zeit), Entladung, Kauf von Gütern, über Prozeßführung, worüber relativ oft Beschlüsse notwendig wurden. Ihr ausführendes Organ war die Talobrigkeit (soprastanza della Val), bestehend aus sechs giros (Beeidigten) von Reams und drei von Conters; Vorsitzender: der Mistral de Riom (Vorsteher). Die Talobrigkeit war auch bis 1888 Trägerin der Polizeigewalt resp. der niederen Gerichtsbarkeit im Gebiete von Nandro. (Mehr darüber unten.)

Noch Namhaftmachung der hauptsächlichsten Urteilsbriefe zwischen den Plefgemeinden Reams-Conters einerseits und Savognin andererseits betreffend Val Nandro: 1497, 1498, 1521, 1694, 1699, 1730, Konventionalbrief von 1740, 1799 betreffend Brücken, Marchbrief von 1773, Kompromißspruch von 1841, Kantonsgerichtsurteil von 1904 und kleinrätlicher Entscheid von 1904. Wir müssen übergehen, all die verwickelten Rechtsverhältnisse der verschiedenen Perioden zu skizzieren.

Das wichtigste Dokument stellt der Montaltsche Spruch von 1694 dar (Ulr. Montalta, zu Tinzen Landvogt und Stifter des Schulfonds von Tinzen). In 22 Punkten sind hier die Nutzungsverhältnisse geregelt, wie sie vielfach heute noch gelten. Die Urteile von 1699 und 1730 und der Konventionalbrief von 1740 sind Erläuterungen und Ergänzungen zum Montaltschen Spruch. Im Konventionalbrief von 1740 ist bestimmt, und zwar „dem buechstaben nach“ — wie es darin heißt —, daß $29\frac{1}{4}$ uigls (Viehställe) und $7\frac{1}{4}$ Stallen (Maiensäße) von Savogninern in Nandro nutzungsberechtigt seien gemäß den Urkunden von 1497 und 1694 im 9. und 14. Punkt. Per curiosum sei der Punkt 14 angeführt:

„Zum 14. wan in das künftige einer von Schweiningen in dem Nandrohischem Tal ein Mayensäss mit verheiraten, kaufen oder erben (von der plef Riambis oder Cunter) an sich züechete, so ist von uns erkennt, ds solcher in dem frühling dray wochen vor als man die Alpen belade mit s. h. vich hinweg müsse ruckhen und in dem herbst nach entladung der Alpen auch acht tag nach den anderen auf dem bual kommen möge und weiden.“

Es ist begreiflich, daß diese Regelung, die keine Zahl der Maiensäße anführte, einer Klarstellung rief; sie provozierte den Konventionalbrief; allerdings besteht auch heute noch diese harte

Bestimmung gegenüber demjenigen Savogniner, der das dreißigste Maiensäß (uigl) erwirbt. Der Savogniner, der eine Reamserin heiraten will, wird also wohl aufpassen, daß er mit Verheiratung nicht zugleich ein Maiensäß entwerte; er wird das Maiensäß vorher einem Reamser oder Conterser verkaufen, — oder sich eine Lebensgefährtin ohne Maiensäß auswählen, wenn's grad eine „Tulanga“ sein muß! (Tulangs [Alpendohlen], Spitzname der Reamser.) Spaß a parte!

Der letzte große Prozeß wegen der Wälder an der rechten Talseite in Nandro wurde während der Jahre 1897—1904 ausgetragen; 1904 erfolgte das kantonsgerichtliche Urteil. 1895 ließ die Talgemeinde das Nandrosträßchen bauen (zirka 10 km lang, heute 12 km). Der Reinerlös eines Holzschlages aus den Nandrowäldern sollte auch zur Deckung der Bauschuld verwendet werden. Savognin verlangte Miteigentum an diesen Wäldern, was von Reams-Conters nicht anerkannt wurde und zum Prozesse führte. Das Miteigentum wurde Savognin nicht zugesprochen. Dabei wurde die Frage, wem das Territorium des Val Nandro gehöre, angeschnitten. Im Jahre 1888 erkannten Kleiner und Großer Rat, daß die Talgemeinde Nandro mit ihrer Obrigkeit keine Gemeinde im Sinne der Verfassung sei und daß ihrem Organ, der Talobrigkeit, keine verfassungsrechtliche Strafkompentenz zukomme.

Die Folge dieses Erkenntnis war die, daß die Obrigkeit „della Val“ ihre Bußdekrete nicht ausführen konnte, weil sie ungültig waren, und die weitere Folge eine anarchistische Unordnung im Val Nandro; denn schläft das Auge des Gesetzes, so verstummt manche Stimme eines durchlöcherten Gewissens. Diese Unordnung wurde um so empfindlicher, als damals die Atzung dort hinten übers ganze Jahr währte. Bis zum 24. Juni durften die Reamser Geißen ungestraft die Bergmäher beweiden, trotzdem die Atzung auf den Bergwiesen übers ganze Jahr verboten war gemäß Kapitel XXX der Landschaftssatzungen, die in diesem Kapitel noch jetzt zu Kraft bestehen; denn 1904 erkannte der Kleine Rat auf Grund dieses Kapitels, daß die Atzung in den Bergmähdern des Alten Hochgerichts verboten sei (Rekurs Poltera kontra Mühlen).

Nachdem im Sommer die Maiensäßfettwiesen eingeheimst waren, durften die Heuer ihre Heimkühe und Geißen in den Bergwiesen laufen lassen, wo sie in den noch nicht gemähten Wiesen und im liegenden Heu bedeutenden Schaden anrichteten. Die

Atzung auf den Maiensäbwiesen vom 24. September bis 1. Oktober besteht heute noch; damals durften die Bergmäher auch noch nach dem 16. Oktober, so lange als möglich, beweidet werden. Die Frühjahrsatzung der Ziegen, die Sommeratzung und die nach dem St. Gallustage (16. Oktober) waren eigentlich satzungswidrig. Wo es nicht angewendet und ausgeführt wird, gilt auch das beste Gesetz nichts. (NB. Vor dem Jahre 1847 bestand auch noch die Frühjahrsatzung des Großviehs in den Maiensäbwiesen bis St. Antoni [13. Juni].)

Der Unordnung in Nandro wollte die Talgemeinde 1903 ein Ende bereiten. 1903 beschloß sie, das gemeinsame Gebiet territorial zu teilen, was so geschah, daß Reams zu seinem Heimgebiet auch das ganze Val Nandro zugeteilt erhielt, Conters die Gebiete rechts der Julia, ausgenommen den Reamser Wald, der sich von der Tiefenkasteler Grenze bis zuhinterst Burvein erstreckt. Ein geschriebenes Polizeistatut wurde erlassen, eine neue Verwaltungskommission eingesetzt und die Judikatur natürlich den Gemeindevorständen überbunden, wie die Kantonsverfassung es verlangt, die Talgemeinde umgetauft auf den Namen „Corporaziung della Val“. Daraufhin wurde die Frühjahrs-, Sommer- und Spätherbstatzung abgeschafft, eine sehr wohltätige Maßregel. Damit ist hinsichtlich der Hoheit in Nandro nun einmal eine glatte Lösung dieser Frage erfolgt und der Verfassung entsprochen worden.

Der Kampf um das Jus domini (um die Hoheit) in Nandro hat sich durch vier Jahrhunderte hindurchgezogen, bis endlich anfangs des 20. Jahrhunderts Reams dieses Recht erhielt, damit aber auch schwere Lasten übernehmen mußte; man denke nur an die Verpflichtung der Gemeindeverwaltung beim Auftreten der Viehseuche, die oft vom nahen Val di Lei her ins Alpgebiet von Nandro eingebrochen ist: so in den sechziger und siebziger Jahren, 1881, 1898, 1913, 1923, 1928 und 1929.

Der Unterhalt des nun 12 km langen Talsträßchens ist durch eine Spezialsteuer auf sämtlichen Grund in Nandro sichergestellt.

Allerdings hat es auch in dieser Frage, wie bezüglich der Hoheit, Rekurse abgesetzt und sind Gutachten eingezogen worden.

Seit bald 30 Jahren scheint aber ein versöhnlicher Geist zwischen den Interessenten in Nandro zu herrschen. Bei gutem Willen lassen sich auch schwierige Mißhelligkeiten gütlich beilegen. Mit dem Gelde, das die Nandroprozesse und -streitigkeiten verschlun-

gen haben, könnte man das Talsträßchen auf weite Strecken mit Fünflivern bepflastern, auch mit dem kleineren Format...

Die verschiedenen Nutzungsrechte werden die korrekte grundbuchliche Feststellung und Eintragung erschweren. Dieses Kapitel gäbe auch Stoff für eine juristische Dissertation.

Dankbar und pietätvoll wollen wir die angestregten Bemühungen unserer Ahnen um die Schaffung klaren Rechts und geordneter Verhältnisse anerkennen. Auf einer langen Vergangenheit mit allen ihren Kämpfen und Nöten hat sich unsere Gegenwart aufgebaut.

Der Geburtstag unseres bündnerischen Gesamtstaates.

Von Dr. Peter Liver.

Das Datum des Zusammenschlusses der Drei Bünde ist heiß umstritten worden. Der historische Kampf um die zeitliche Festlegung dieses Ereignisses hat seine eigene Geschichte. Auf dem Regierungsplatz in Chur steht das Denkmal zur Erinnerung an den Vazeroler Bund von 1471. Als letztes Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung muß aber die folgende Auffassung gelten: Die erste Verbindung der Drei Bünde beruht nicht auf einem gemeinsamen Bundesbrief, sondern sie ist in folgender Weise zustande gekommen: 1. Seit 1406 bzw. 1425 und 1440 besteht zwischen dem Oberen und dem Gotteshausbund eine Bündnisgemeinschaft, nachdem vorher schon einzelne Talschaften aus beiden Bünden sich miteinander verbündet hatten. 2. 1450 kam das Bündnis zwischen Gotteshausbund und Zehngerichtenbund zustande. 3. 1471 gelingt dem Zehngerichtenbund die Verbindung mit dem Oberen Bund. Seit dem Jahre 1471 besteht also die direkte Verbindung eines jeden der drei Bünde zu den beiden andern, während eine indirekte Verbindung zwischen allen drei Bünden schon 1450 vorhanden war. Wenn man ein Datum für den Abschluß der Entwicklung, welche die Drei Bünde zur Begründung des Gesamtstaates zusammenführte, angeben will, so kann es nur das Jahr 1471 sein. (Man